

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 03 vom 17. Jänner 2024

## **41. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Sportmedizinische operative Behandlungsmethoden“ (Certificate Program) (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 15 ECTS-Punkte**

### **§ 1 Qualifikationsprofil**

(1) Globale Beschreibung und Zielsetzung

Das Weiterbildungsprogramm richtet sich Mediziner\_innen mit einem berufsbezogenen Interesse an einer akademisch fundierten Weiterbildung im Bereich der sportmedizinischen operativen Behandlungsmethoden. Ziel ist es, dass die Studierenden die konzeptionellen Grundlagen, theoretischen Perspektiven und methodischen Herangehensweisen für eine kompetente operative Behandlung und Therapiemethoden kennenlernen, die die neu entwickelten Technologien sowohl im Bereich der biotechnologischen Technologie als auch in der operativ technischen Entwicklung und Digitalisierung abdecken.

(2) Diese Kenntnisse sollen Studierende weiters dazu befähigen, Anwendungspotentiale für die Praxis und die wissenschaftliche Forschung zu identifizieren. Dabei achtet die Universität für Weiterbildung Krems insbesondere auf eine starke Ausrichtung hinsichtlich einer Individualisierung und einer Internationalisierung der Studien. Es wird auf die individuellen Kenntnisse und Bedürfnisse der Studierenden eingegangen.

Dazu fließt das sportmedizinische Wissen zahlreicher medizinischer Fachrichtungen und Disziplinen ein.

Die Verteilung auf verschiedene Standorte (Krems, D-Straubing) unterstreicht den internationalen Charakter des Weiterbildungsprogramms. Durch indirekt und direkte Einwirkung auf das Gesundheitsverhalten leistet das Weiterbildungsprogramm einen bedeutenden gesundheitspolitischen und präventionsrelevanten Impuls.

(3) Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

- Studierende können Analyse- und Forschungsmethoden zur Testung anhand der Instrumente der klinischen Forschung anwenden und den Ablauf und die Prinzipien erläutern.
- Studierende können Rehabilitationsmöglichkeiten nach Verletzungen an der oberen und unteren Extremität in der Rehabilitation evaluieren.

## Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 03 vom 17. Jänner 2024

- Studierende können verschiedene Operationstechniken, Therapiemöglichkeiten und deren Indikationsmethoden an den oberen und unteren Extremitäten unterscheiden.
- Studierende können die sportmedizinischen operativen Behandlungsmethoden individualisiert, divers und genderspezifisch analysieren.

### § 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 15 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

### § 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der\_die Koordinator\_in.

### § 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums der Humanmedizin  
und
- (2) positiver Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems.

### § 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG dem Rektorat.

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 03 vom 17. Jänner 2024**

**§ 7. Aufbau (Gliederung)**

Die Modul- und Kursabfolge ist nicht aufbauend und kann von der Studienleitung geändert werden. Die Studierenden werden rechtzeitig vor Programmbeginn über Vorgaben in der Modul- und/oder Kursabfolge informiert.

Das Weiterbildungsprogramm weist eine hohe Transdisziplinarität, die Auseinandersetzung mit komplexen gesellschaftlichen Herausforderungen durch Vertreter\_innen aus unterschiedlichen wissenschaftlichen und außerwissenschaftlichen Bereichen auf, z.B. Mediziner\_innen, Therapeut\_innen, Trainer\_innen, Sportwissenschaftler\_innen, Sportler\_innen. Unter Berücksichtigung unterschiedlicher Wissensquellen aus Theorie und Praxis wird kollaborativ an Lösungsorientierungen gearbeitet. Besonders werden Innovations- und Translationsaspekte berücksichtigt.

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Forschung und Techniken	9
Modul 2: Arthroskopische Techniken	6
<b>Summe</b>	<b>15</b>

**§ 8. Kurse**

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen.

**§ 9. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung aller Module, teilweise in Form von Teilleistungen über die Kurse.

**§ 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

**§ 11. Abschluss**

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 03 vom 17. Jänner 2024**

**§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.